

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 348

**Änderung der Kirchlichen Archivordnung
(KAO)**

Vor dem Hintergrund, dass die Kirchliche Archivordnung (KAO) eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) ist, die den Vorschriften der KDO vorgeht, hat die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in ihrer Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen, die Geltungsbereiche von KAO und KDO anzupassen und zu diesem Zweck § 1 KAO wie folgt zu ergänzen:

In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.“

Freiburg im Breisgau, den 10. Oktober 2015



Erzbischof Stephan Burger